

Öffentliches Verfahrensrecht

Prof. Dr. Felix Uhlmann

Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht sowie Rechtsetzungslehre



**Universität
Zürich**^{UZH}

ÖVR – Gruppe 2 – VL11

HS 2024

Klage und weitere Rechtsmittel



Klagen (Bundesgericht)

6. Kapitel: Klage

Art. 120 [BGG]

¹ Das Bundesgericht beurteilt auf Klage als einzige Instanz:

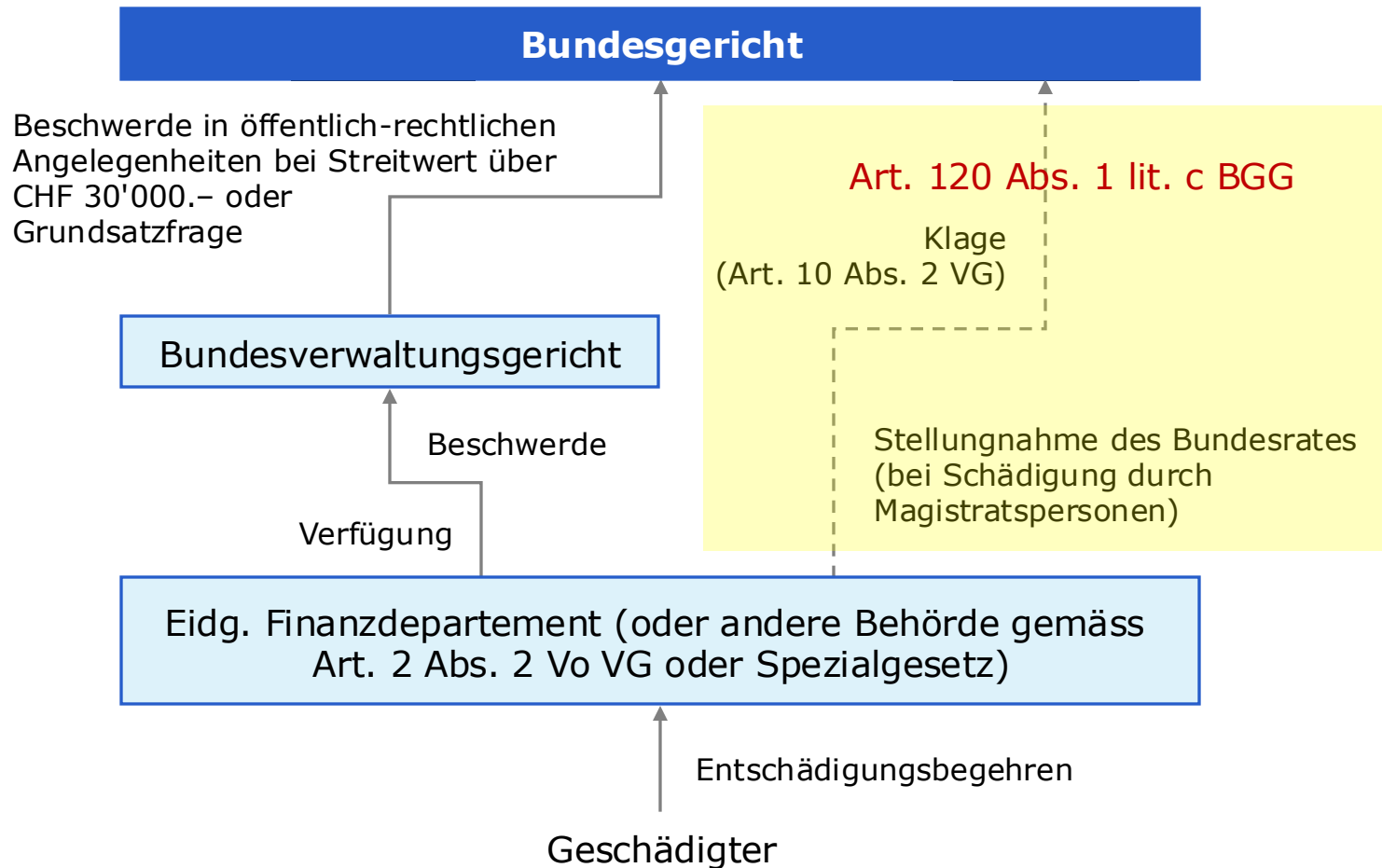
- a. Kompetenzkonflikte zwischen Bundesbehörden und kantonalen Behörden;
- b. zivilrechtliche und öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zwischen Bund und Kantonen oder zwischen Kantonen; "Staatsrechtliche" u. "zivilrechtliche" Klage
- c.⁷⁸ Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung aus der Amtstätigkeit von Personen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a–c^{bis} des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 14. März 1958⁷⁹. "Verwaltungsrechtliche" Klage

² Die Klage ist unzulässig, wenn ein anderes Bundesgesetz eine Behörde zum Erlass einer Verfügung über solche Streitigkeiten ermächtigt. Gegen die Verfügung ist letztinstanzlich die Beschwerde an das Bundesgericht zulässig.

³ Das Klageverfahren richtet sich nach dem BZP⁸⁰.



Staatshaftung des Bundes (Rechtsweg)



Quelle: Jaag, Staats- und Beamtenhaftung, SBVR I/3, S. 63



Klagen: Subsidiarität

Art. 89 [BGG] Beschwerderecht

¹ Zur Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist berechtigt, wer:

- a. vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat;
- b. durch den angefochtenen Entscheid oder Erlass besonders berührt ist; und
- c. ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat.

² Zur Beschwerde sind ferner berechtigt: → **Rechtsverhältnis zwischen Bund und Kantonen?**

- a. die Bundeskanzlei, die Departemente des Bundes oder, soweit das Bundesrecht es vorsieht, die ihnen unterstellten Dienststellen, wenn der angefochtene Akt die Bundesgesetzgebung in ihrem Aufgabenbereich verletzen kann;
- b. das zuständige Organ der Bundesversammlung auf dem Gebiet des Arbeitsverhältnisses des Bundespersonals;
- c. Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, wenn sie die Verletzung von Garantien rügen, die ihnen die Kantons- oder Bundesverfassung gewährt;
- d. Personen, Organisationen und Behörden, denen ein anderes Bundesgesetz dieses Recht einräumt.

³ In Stimmrechtssachen (Art. 82 Bst. c) steht das Beschwerderecht ausserdem jeder Person zu, die in der betreffenden Angelegenheit stimmberechtigt ist.



Klagen (Bundesgericht)

273

Bundesgesetz über den Bundeszivilprozess

vom 4. Dezember 1947 (Stand am 1. Mai 2013)

Zweiter Titel: Allgemeine Grundsätze des Verfahrens

Art. 3

Richterpflicht

¹ Der Richter prüft von Amtes wegen die Zulässigkeit der Klage und aller weiteren Prozesshandlungen.

² Der Richter darf über die Rechtsbegehren der Parteien nicht hinausgehen und sein Urteil nur auf Tatsachen gründen, die im Verfahren geltend gemacht worden sind. Er soll jedoch die Parteien auf unzulängliche Rechtsbegehren aufmerksam machen und darauf hinwirken, dass sie Tatsachen und Beweismittel, die für die Feststellung des wahren Tatbestandes notwendig erscheinen, vollständig angeben. Zu diesem Instruktionzwecke kann er jederzeit die Parteien persönlich einvernehmen.

Klagen (Bundesverwaltungsgericht)

2. Abschnitt: Klage³¹

Art. 35 [VGG] Grundsatz

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt auf Klage als erste Instanz:

- a. Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Verträgen des Bundes, seiner Anstalten und Betriebe und der Organisationen im Sinne von Artikel 33 Buchstabe h;
- b. Streitigkeiten über Empfehlungen des Datenschutzbeauftragten im Privatrechtsbereich (Art. 29 Abs. 4 des BG vom 19. Juni 1992³² über den Datenschutz);
- c. Streitigkeiten zwischen Bund und Nationalbank betreffend die Vereinbarungen über Bankdienstleistungen und die Vereinbarung über die Gewinnausschüttung;
- d.³³ Ersuchen um Einziehung von Vermögenswerten nach dem Bundesgesetz vom 1. Oktober 2010³⁴ über die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte politisch exponierter Personen.

Art. 36 Ausnahme

Die Klage ist unzulässig, wenn ein anderes Bundesgesetz die Erledigung des Streites einer in Artikel 33 erwähnten Behörde überträgt.

Klagen (Bundesverwaltungsgericht)

2. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für das Klageverfahren

Art. 44 [VGG]

¹ Entscheidet das Bundesverwaltungsgericht als erste Instanz, so richtet sich das Verfahren nach den Artikeln 3–73 und 79–85 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947⁴⁰ über den Bundeszivilprozess.

² Das Bundesverwaltungsgericht stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest.

³ Die Gerichtsgebühren und die Parteientschädigung richten sich nach den Artikeln 63–65 VwVG^{41, 42}

→ Bedeutung der Verfahrensgrundrechte, insbesondere rechtliches Gehör?



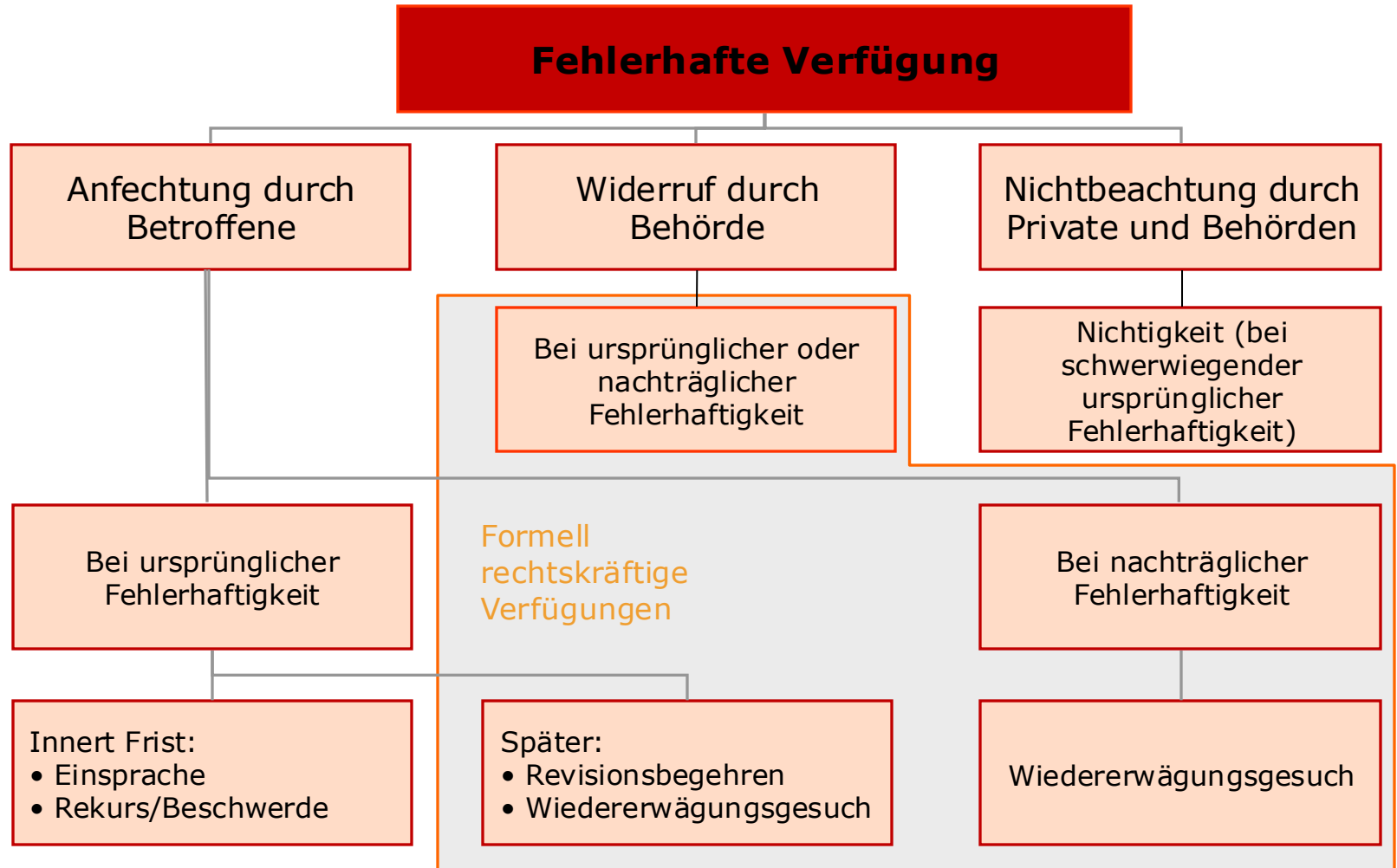
Klagen

Praktische Fragen

1. Die Klageverfahren vor Bundesgericht wurden im Zuge des Erlasses des BGG weitgehend beseitigt. Weshalb wohl?
2. Inwiefern spielt es eine Rolle, ob das Verfahren nach Art. 82 ff. BGG oder nach Art. 120 BGG abläuft?
3. Joseph Spring wurde im Zweiten Weltkrieg von schweizerischen Grenzsoldaten den deutschen Behörden übergeben. Später klagte er gegen die Schweiz (Staatshaftung). Welches Problem des Prozessweges stellt sich (vgl. BGE 126 II 145 ff.)?
- 4.* Die Kantone sind der Auffassung, die Verordnungsänderungen des Bundesrates zum Schutz vor dem Coronavirus gingen zu weit und griffen in ihre Kompetenzen ein. Können Sie etwas tun?



Revision und Wiedererwägung



Revision und Wiedererwägung

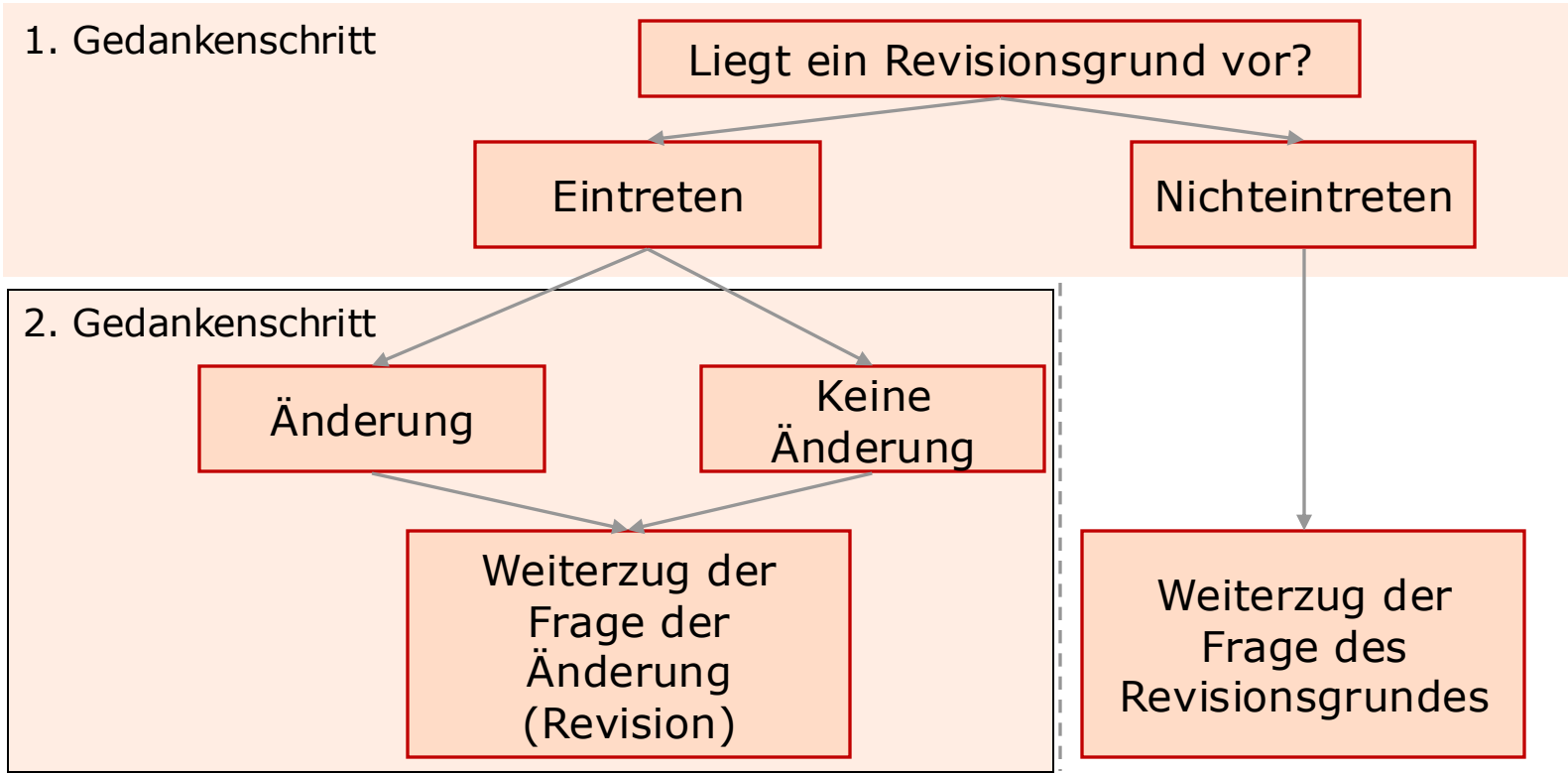
Wiedererwägung (nach der hier verwendeten Terminologie) und Revision (in der Hauptsache) zielen auf die Änderung einer rechtskräftigen Verfügung auf Antrag des Gesuchstellers hin.

	Revision	Wiedererwägung
Grundlage	Prozessgesetze	(Meist) ungeschriebener Rechtsgrundsatz
Rechtsnatur	Förmliches Rechtsmittel	Teilweise nur Rechtsbehelf
Voraussetzungen	Gemäss Prozessgesetzen, i.d.R. grober ursprünglicher Fehler	Ursprüngliche oder nachträgliche Fehlerhaftigkeit, ev. Wiedererwägungsanspruch*
Bedeutung	Relativ gering	Gross

* Ein **Anspruch** auf Wiedererwägung besteht,

- wenn sich die Umstände seit dem ersten Entscheid wesentlich geändert haben oder
- wenn der Gesuchsteller erhebliche Tatsachen oder Beweismittel namhaft macht, die im früheren Verfahren nicht bekannt waren oder die schon damals geltend zu machen für ihn unmöglich waren oder dazu keine Veranlassung bestand.

Revision



7. Kapitel: Revision, Erläuterung und Berichtigung

1. Abschnitt: Revision

Art. 121 [BGG] Verletzung von Verfahrensvorschriften

Die Revision eines Entscheids des Bundesgerichts kann verlangt werden, wenn:

- a. die Vorschriften über die Besetzung des Gerichts oder über den Ausstand verletzt worden sind;
- b. das Gericht einer Partei mehr oder, ohne dass das Gesetz es erlaubt, anderes zugesprochen hat, als sie selbst verlangt hat, oder weniger als die Gegenpartei anerkannt hat;
- c. einzelne Anträge unbeurteilt geblieben sind;
- d. das Gericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hat.

→ Weitere Revisionsgründe?

Art. 122 Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention

Revision

Art. 123 [BGG] Andere Gründe

¹ Die Revision kann verlangt werden, wenn ein Strafverfahren ergeben hat, dass durch ein **Verbrechen oder Vergehen zum Nachteil der Partei** auf den Entscheid eingewirkt wurde; die Verurteilung durch das Strafgericht ist nicht erforderlich. Ist das Strafverfahren nicht durchführbar, so kann der Beweis auf andere Weise erbracht werden.

² Die Revision kann zudem verlangt werden:

- a. in Zivilsachen und öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten, wenn die ersuchende Partei **nachträglich erhebliche Tatsachen** erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind;
- b.⁸² in Strafsachen, wenn die Voraussetzungen von Artikel 410 Absätze 1 Buchstaben a und b sowie 2 StPO⁸³ erfüllt sind.

Revision

Art. 124 [BGG] Frist

¹ Das Revisionsgesuch ist beim Bundesgericht einzureichen:

- a. wegen Verletzung der Ausstandsvorschriften: innert 30 Tagen nach der Entdeckung des Ausstandsgrundes;
- b. wegen Verletzung anderer Verfahrensvorschriften: innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheids;
- c. wegen Verletzung der EMRK⁸⁴: innert 90 Tagen, nachdem das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nach Artikel 44 EMRK endgültig geworden ist;
- d. aus anderen Gründen: innert 90 Tagen nach deren Entdeckung, frühestens jedoch nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheids oder nach dem Abschluss des Strafverfahrens.

² Nach Ablauf von zehn Jahren nach der Ausfällung des Entscheids kann die Revision nicht mehr verlangt werden, ausser:

- a. in Strafsachen aus den Gründen nach Artikel 123 Absatz 1 und 2 Buchstabe b;
- b. in den übrigen Fällen aus dem Grund nach Artikel 123 Absatz 1.

→ vgl. auch Art. 66 ff. VwVG



Erläuterung und Aufsichtsbeschwerde

Art. 69 [VwVG]

L. Erläuterung

¹ Die Beschwerdeinstanz erläutert auf Begehren einer Partei den Beschwerdeentscheid, der unter Unklarheiten oder Widersprüchen in seiner Entscheidungsformel oder zwischen dieser und der Begründung leidet.

² Eine Rechtsmittelfrist beginnt mit der Erläuterung neu zu laufen.

³ Redaktions- oder Rechnungsfehler oder Kanzleiversehen, die keinen Einfluss auf die Entscheidungsformel oder auf den erheblichen Inhalt der Begründung ausüben, kann die Beschwerdeinstanz jederzeit berichtigen.

→ vgl. auch Art. 129 BGG

Art. 71

II. Aufsichts-
beschwerde

¹ Jedermann kann jederzeit Tatsachen, die im öffentlichen Interesse ein Einschreiten gegen eine Behörde von Amtes wegen erfordern, der Aufsichtsbehörde anzeigen.

² Der Anzeiger hat nicht die Rechte einer Partei.



Wiedererwägung, Revision etc.

Praktische Fragen

1. Rechtsanwalt Thomas Tüchtig sagt: "Revisionsgesuche bringen selten etwas." Teilen Sie diese Auffassung?
2. Weshalb sind die Revisionsgründe vor Bundesgericht tendenziell weiter gefasst?
3. Teilweise wird ein Revisionsanspruch direkt aus Art. 29 und Art. 29a BV hergeleitet. Können Sie dies erklären? Wissen Sie, bei welchem früher behandelten Beispiel sinngemäss eine Art Revisionsanspruch angenommen wurde (*praeter legem*)?
4. Rechtsanwältin Tanja Tüchtig beklagt sich: "Erläuterungsgesuche schaffen Unklarheiten hinsichtlich der Rechtsmittelfrist." Erklären Sie diese Aussage.
5. Stanislas Studiosus sagt: "Aufsichtsanzeigen sind formlos, fristlos und fruchtlos." Hat er recht?

AUSZUG AUS: BiennaleFokus Verfahrensgarantien ganz konkret

Felix Uhlmann

Stiftung für die Weiterbildung schweizerischer
Richterinnen und Richter

Murten, 6. Juni 2024



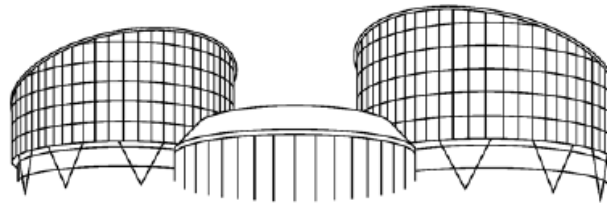
II. Das Verfahren

5. Das Klimaurteil und der Verfahrensbeginn



II. Das Verfahren

5. Das Klimaurteil und der Verfahrensbegriff



EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS
COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME

GRAND CHAMBER

**CASE OF VEREIN KLIMASENIORINNEN SCHWEIZ
AND OTHERS v. SWITZERLAND**

(Application no. 53600/20)

JUDGMENT

II. Das Verfahren

5. Das Klimaurteil und der Verfahrensbegriff

573. In conclusion, there were some critical lacunae in the Swiss authorities' process of putting in place the relevant domestic regulatory framework, including a failure by them to quantify, through a carbon budget or otherwise, national GHG emissions limitations. Furthermore, the Court has noted that, as recognised by the relevant authorities, the State had previously failed to meet its past GHG emission reduction targets (see paragraphs 558 to 559 above). By failing to act in good time and in an appropriate and consistent manner regarding the devising, development and implementation of the relevant legislative and administrative framework, the respondent State exceeded its margin of appreciation and failed to comply with its positive obligations in the present context.

574. The above findings suffice for the Court to find that there has been a violation of Article 8 of the Convention.

II. Das Verfahren

5. Das Klimaurteil und der Verfahrensbegriff

638. The foregoing considerations are sufficient to enable the Court to conclude that, to the extent that the applicant association's claims fell within the scope of Article 6 § 1, its right of access to a court was restricted in such a way and to such an extent that the very essence of the right was impaired.

639. In this connection, the Court considers it essential to emphasise the key role which domestic courts have played and will play in climate-change litigation, a fact reflected in the case-law adopted to date in certain Council of Europe member States, highlighting the importance of access to justice in this field. Furthermore, given the principles of shared responsibility and subsidiarity, it falls primarily to national authorities, including the courts, to ensure that Convention obligations are observed.

640. In the present case, the Court finds that there has been a violation of Article 6 § 1 of the Convention.

II. Das Verfahren

6. Verfahrensbegriff – quo vadis?



Ständeräte fordern Erklärung: S x

https://www.blick.ch/politik/staenderaete-fordern-erklaerung-schweiz-soll-klima-urteil-... 133%

Blick | DE | FR 17° B+

Jositsch begründet Entscheidung: «Gerichtshof hat Dehnweite mit dem Gesetz überschritten» (02:10)

Ständeräte fordern eine Erklärung

Schweiz soll Klima-Urteil ignorieren

Die Schweiz soll sich vom Sieg der Klima-Großis vor dem Menschenrechtsgerichtshof in Strassburg nicht beeindruckt lassen. Das fordert die Rechtskommission des Ständerats.

II. Das Verfahren

6. Verfahrensbegriff – quo vadis?

Im Fall einer Verletzung eines Grundrechts der EMRK ...

- ... besteht ein Anspruch auf ein Verfahren,
- ... ungeachtet davon, ob der Gesetzgeber oder eine andere Behörde in der Pflicht ist (Rechtsetzung),
- ... ungeachtet von der Handlungsform (Unterlassen als Realakt),
- ... der von jedermann bzw. dessen «Verband» geltend gemacht werden kann (Popularbeschwerde),
- ohne dass Fristen einzuhalten wären.

II. Das Verfahren

6. Verfahrensbegriff – quo vadis?

Neuer Verfahrensbegriff?

Ein Verfahren liegt vor, wenn eine Behörde Vorbereitungen für eine Entscheidung trifft, die eine bestimmte Person oder Personengruppe in ihrer Rechtsposition in wesentlichem Umfang betrifft. Betroffene sind in das Verfahren angemessen einzubeziehen. Dabei sind politische Entscheidungsspielräume zu wahren und der Praktikabilität des Verfahrens hinreichend Rechnung zu tragen.

(Das Verfahren wird materiell statt von der Verfügung her gedacht und erlaubt einen abgestuften Einbezug der Betroffenen.)